

§ 96 SchFG Behörden und ihre Zuständigkeit

SchFG - Schifffahrtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.12.2025

1. (1)Behörden im Sinne dieses Teiles sind:

1. 1.der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur;
2. 2.die Bezirksverwaltungsbehörde für Verwaltungsstrafverfahren.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 96/2013)

2. (3)Das Kennzeichen des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur als Schiffseichamt ist „SWA“.
3. (4)Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Teil ist der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zuständig.
4. (5)Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen obliegt den im § 38 Abs. 2 bestimmten Organen.

In Kraft seit 13.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at